

**Teiländerung der Flächennutzungsplanänderung
„Kita Schiffweiler“
in der Gemeinde Schiffweiler,
Ortsteil Schiffweiler**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung befragt.

Wesentliche Grundlagen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes waren Informationen zu den wesentlichen Aspekten der Schutzgüter, wie bspw. Schutzgebiete, Topografie, Nutzungen usw.

Die Umweltprüfung für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kam bei den umweltschützenden Belangen zu folgenden Ergebnissen:

- Schutzgut Boden, geringer Bodenerfüllungsgrad, mäßig erhöhte Eingriffsempfindlichkeit gegenüber mechanischen Einwirkungen (Bodenverdichtung) wegen der zu erwartenden Versiegelung entsteht ein erheblicher Eingriff und es ist ein externer funktionaler Ausgleich erforderlich. Unter Anwendung der externen Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff ausgeglichen werden.
- Schutzgut Wasser, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine Oberflächengewässer betroffen, geringe Versickerungsmöglichkeit am Standort; keine Schutzgebiete nach WHG/SWG; zukünftige Entwässerung im Trennsystem, Ableitung des Niederschlagswassers in den angrenzenden Kohlgrubgraben
- Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, geringe Kaltluftabflüsse in den angrenzenden Kohlgrubgraben ohne besondere lufthygienische Wirkung, keine relevante Änderung des Mesoklimas
- Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz, unter Anwendung externer Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, vorhandener Gehölzsaum wird vollständig zum Erhalt festgesetzt, keine Lebensräume nach Anh. I der FFH-Richtlinie betroffen; aus

der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine Hinweise auf das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

- Schutzgut Landschaftsbild, keine erhebliche Beeinträchtigung geplante Inanspruchnahme der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche mit geringer Landschaftsbildqualität, Eingrünung des Plangebietes gegenüber dem Außenbereich mit einer Heckenpflanzung und damit positive landschaftliche Einbindung des Plangebietes, Einsehbarkeit der Geländekuppe vom Außenbereich ist eingeschränkt
- Schutzgut Mensch, geringe Beeinträchtigung: Standort an der relativ stark befahrenen L 296 und benachbarten Siedlungsflächen, keine Eignung des Standortes als Erholungsraum, Gebiet ohne Erholungsfunktion
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter, ohne Beeinträchtigung: keine Kultur-, Bau oder Bodendenkmäler betroffen
- Schutzgebiete: keine Schutzgebiete nach BNatSchG betroffen, kein Einfluss auf die Erhaltungsziele des ca. 2,5 km nordwestlich liegenden NATURA 2000-Gebietes „Naturschutzgroßvorhaben III“ (6508-301) und des 3km südwestlich liegenden Landschaftsschutzgebietes „nordwestlich Heinitz (6608-301)

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Vom 20.05.2021 bis zum 21.06.2021 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 20.05.2021 bis zum 21.06.2021 statt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise und Bedenken betrafen das Bebauungsplanverfahren und nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Seitens der Öffentlichkeit oder der Nachbargemeinden gingen keine Einwände oder Bedenken zu dem Planvorhaben ein.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 20.10.2022 bis zum 22.11.2022 statt.

Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ging lediglich eine die Teiländerung des Flächennutzungsplanes betreffende Stellungnahmen zu Umweltbelange ein. Die übrigen im Rahmen der formellen Beteiligung vorgebrachten Hinweise und Bedenken betrafen das Bebauungsplanverfahren und nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass den vorgelegten Dokumenten nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist, ob es sich bei dem Standort, um den am besten geeigneten Standort handelt. Die Standortentscheidung obliegt der Gemeinde Schiffweiler und ist durch diese letztlich auch zu verantworten. Im Rahmen der Abwägung wurde die Standortentscheidung dem Ministerium

für Inneres, Bauen und Sport erläutert.

Seitens der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Beteiligung § 2 Abs. 2 BauGB keine Hinweise, Einwände oder Bedenken zur vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

3. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Fläche

Die Gemeinde Schiffweiler verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Kindertagesstätte am Ortsrand von Heiligenwald eine konkrete Planungsabsicht.

Zudem ist das Plangebiet aus mehreren Gründen für die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätten prädestiniert:

- das Grundstück befindet sich in zentraler Lage in der Gemeinde Schiffweiler und verfügt über eine gute Erreichbarkeit von Schiffweiler, Heiligenwald und Landsweiler-Reden
- aufgrund der umgebenden Nutzungen sind gegenseitige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten,
- das geplante Vorhaben stellt eine sinnvolle Arrondierung des Bestandes dar,
- das Grundstück ist verkehrlich gut angebunden und bereits erschlossen.

Zudem ist innerhalb des derzeitigen Gebäudebestandes die geplante Erweiterung nicht realisierungsfähig. Sonstige Standortalternativen sind nicht vorhanden. Für den Standort sprechen insbesondere die zentrale Lage in der Gemeinde Schiffweiler zwischen den Ortsteilen Schiffweiler, Heiligenwald und Landsweiler-Reden und die gute Erreichbarkeit aus den umliegenden Gemeinden. Die geplante Nutzung erfordert diese Erreichbarkeiten sowie die Zentralität. Die umgebende Nutzung (Wohnnutzung) wird durch die geplante Kindertagesstätte nicht beeinträchtigt. Zudem befindet sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde. Außerdem ist die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche ausgewiesen.

Insofern wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Standortalternativen in Betracht gezogen und auf ihre Eignung hin geprüft. Aus den dargelegten Gründen kommt die Gemeinde Schiffweiler zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.